

Informationen zur Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich

❖ **Zuständigkeit**

Diese richtet sich nach dem Wohnort des zu pflegenden Menschen.

❖ **Vermögen**

Die Vermögensfreigrenze beträgt ab 01.01.2023 **10.000,00 €** für einen Alleinstehenden und zusätzlich **10.000,00 €** für den Ehegatten, also insgesamt **20.000,00 €** für ein Ehepaar. Hierzu zählen Guthaben auf dem Girokonto, Spargbücher, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, Bausparverträge, Haus, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Pkw... etc.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Sozialhilfe erfolgt eine rückwirkende Prüfung der Vermögensbewegungen der letzten 10 Jahre.

❖ **Einkommen**

Bei Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten, oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Diese ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1, den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (lt. Angemessenheitsgrenze des Vogtlandkreises, Bruttokaltmiete zzgl. tatsächliche Heizkosten), bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften zzgl. eines Familienzuschlages.

Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen muss zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden.

❖ **Anspruchsvoraussetzungen**

Reicht der Entlastungsbetrag nach SGB XI im Pflegegrad 1 nicht zur Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfes aus, können aufstockende Leistungen für Hauswirtschaft sowie häuslichen Pflegehilfe in Form von Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII und/oder Altenhilfe § 71 SGB XII beantragt werden.

Reichen die Beträge der Pflegesachleistung nach SGB XI in den Pflegegraden 2 - 5 nicht zur Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfes aus, können aufstockende Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in Form von Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII beantragt werden.

Häusliche Pflegehilfe wird durch besondere Pflegekräfte (i. d. R. anerkannte ambulante Pflegedienste) erbracht und kommt nur in Betracht, sofern die häusliche Pflege nicht durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn erbracht und durch Zahlung eines Pflegegeldes abgegolten werden kann.

Die Pflegesachleistungen umfassen folgende gleichwertige Maßnahmen:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung und
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen.

❖ **Bedarfsprüfung**

Nach dem Gesetz haben die Träger der Sozialhilfe den notwendigen pflegerischen Bedarf selbst zu ermitteln und festzustellen.

Dies erfolgt im Rahmen eines Hausbesuches durch eine Pflegesachverständige des Sozialhilfeträgers.

Ein Kostenvoranschlag bzw. Pflegevertrag mit dem Pflegedienst dient lediglich der Bedarfsorientierung.